

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

38. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 03.12.2009      Nr. 49

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
01.12.2009	<u>Landkreis Harburg</u> Kreistag	769
25.11.2009	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u> Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung, 3. Änderung	774
18.11.2009	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben	775
18.11.2009	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Marktgebührensatzung, Aufhebung	778
18.11.2009	Marktsatzung, Aufhebung	779



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
 Gebäude / Zimmer: B-125  
 Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
 Telefax: (04171) 687-113  
 E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 1. Dezember 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Kreistages (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Freitag, 18.12.2009

Sitzungsbeginn: **10:00 Uhr**

Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11, Telefon (04105) 55-293  
oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
 A Schloßplatz 6 (Altbau)  
 B Schloßplatz 6 (Neubau)  
 C Rathausstraße 29  
 D Von-Somnitz-Ring 13  
 E Rote-Kreuz-Str. 6  
 F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
 Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
 Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
 Harburg-Buxtehude**  
 BLZ 207 500 00  
 Kto.-Nr. 7 028 962

**Postbank Hamburg**  
 BLZ 200 100 20  
 Kto.-Nr. 192 68-204



#### Sprechzellen nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Adressengabe für Navigationsgeräte):**  
Schloßring 12 und Eppens Allee



im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"

- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.10.2009 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Neubildung von Ausschüssen
  - 9.1 Neubildung des Sozialausschusses
  - 9.2 ARGE - Vertreter als Mitglied im Jugendhilfeausschuss
  - 9.3 Neubildung des Jugendhilfeausschusses
  - 9.4 Beschluss über personelle Veränderungen
    - im Jugendhilfeausschuss
    - im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg - WLH -
    - im Stiftungsrat der Stiftung Kunststätte Johann und Jutta BossardBekanntgabe des Vorsitzwechsels im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.11.2009
- 10 Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  - 10.1 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2009; Unterrichtung des Kreistages
  - 10.2 Kenntnisnahme der außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses - § 89 NGO - Haushaltsjahre 2007 und 2008; Unterrichtung des Kreistages
  - 10.3 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  - 10.4 Zustimmung des Kreisausschusses zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
  - 10.5 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO - Haushaltsjahr 2009; Unterrichtung des Kreistages
- 11 Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit;  
Vorschlagslisten für den Landkreis Harburg
- 12 Berufung der Abschnittsleiter und ihrer Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis
- 13 Beschwerde nach § 17 c Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) wegen Ablehnung einer Schülerfreifahrkarte
- 14 Kommunale Kooperation, Rechnungsprüfungsamt; 1. Fortschreibung der Zweckvereinbarung (u.a. Beitritt der Stadt Buchholz i.d.N.)
- 15 Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2010 und Betriebskostenabrechnung (Nachkalkulation) des Jahres 2008
- 16 Dritte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung -AAS- über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 17 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2008

- 18 Gebührenkalkulation 2010 für die Abfallwirtschaft
- 19 2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg
- 20 Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
Beitritt zu den Bedingungen der Genehmigung
- 21 Aufbau von Ladestationen für Elektromobilität im Kreisgebiet  
Antrag der Gruppe CDU/FDP vom 27.09.2009
- 22 Fortsetzung der Hamburg Marketing GmbH - Beteiligung
- 23 Kofinanzierung der Sanierung und Erweiterung des Reitsportzentrums Luhmühlen
- 24 Veränderungen der Verkehrsführung an der B75 Kreuzung Lange Strasse, Ka-  
kenstorf  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2009
- 25 Leukämie in der Elbmarsch  
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2009
- 26 Störfälle im Kernkraftwerk Krümmel
- 27 Psychiatrische Tagesklinik in Winsen (Luhe)  
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2009
- 28 Ambulanz für psychisch kranke Menschen in Winsen (Luhe)  
Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2009
- 29 Lagebericht 2008 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des  
"Helferichheims"
- 30 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- 30.1 Anbindung der Gemeinde Drage an bestehende Eilbuslinie 431 des HVV  
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2008
- 30.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)  
Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes 2009-2013;  
Ergebnis des formellen Beteiligungsverfahrens mit Beschlussfassung
- 30.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)  
Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes 2009-2013;  
Ergebnis des formellen Beteiligungsverfahrens mit Beschlussfassung  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2009
- 30.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)  
Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes 2009-2013;  
Ergebnis des formellen Beteiligungsverfahrens mit Beschlussfassung  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2009
- 31 Einrichtung einer Fachklasse für den Ausbildungsberuf "Kaufmann/Kauffrau für  
Speditions- und Logistikdienstleistungen" an den Berufsbildenden Schulen (BBS) in  
Winsen (Luhe) zum Schuljahr 2010/2011
- 32 Projekt Berufsnavigator
- 33 Feststellung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse 2010

- 34 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen des Landkreises Harburg
- 35 Aufnahme von Darlehen
- 35.1 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft
- 35.2 Aufnahme von Darlehen;  
Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse
- 35.3 Aufnahme von Darlehen;
- 36 Haushalt 2010
- 36.1 Haushalt 2010 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 36.2 Haushalt 2010 - Wirtschaftspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 36.3 Haushalt 2010 - Vorbericht, Investitionsprogramm, Anlagen, Satzung
- 36.4 Haushalt 2010 - Disponible Aufwendungen
- 36.5 Haushalt 2010 - Disponible Aufwendungen II
- 36.6 Haushalt 2010 - Maßnahmen zur Einsparung von Haushaltsmitteln
- 36.7 Haushalt 2010 - Beteiligungsbericht
- 36.8 Haushalt 2010 - Wirtschaftsplan Gebäudewirtschaft - Überarbeitung
- 36.9 Haushalt 2010 - Änderungen / Ergänzungen zum Wirtschaftsplan und der Haushaltssatzung der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 36.10 Haushalt 2010 - Änderungsliste 1 + 2
- 36.11 Haushalt 2010 -  
Antrag auf Bezuschussung der Buslinie Bahnhof Neu Wulmstorf - Wennerstorf  
Antrag der SPD-Fraktion vom 25.11.2009
- 36.12 Haushalt 2010 - Änderungsliste 3
- 36.13 Haushalt 2010 -  
Verhinderung weiterer struktureller Verschlechterungen des Kreishaushaltes  
Antrag der SPD-Fraktion vom 29.11.2009
- 37 Stellenplan und Stellenübersichten
- 37.1 Stellenübersichten 2010 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, "Bethesda" und des "Helferichheimes"
- 37.2 Stellenplan und Stellenübersichten 2010
- 38 Anregungen und Beschwerden

- 39     Anfragen
- 39.1   Bisherige Atomtransporte durch den Landkreis Harburg  
Anfrage des KA Dr. Dieter Rednak vom 20.10.2009
- 39.2   Sparkasse Harburg-Buxtehude  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2009
- 39.3   Mehrwertsteuer für Abfallgebühren  
Anfrage des KA Dr. Dieter Rednak vom 09.11.2009
- 39.4   Versuchslabor der Firma LPT  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2009
- 40     Personalangelegenheiten
- 41     Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

### 3. Änderungssatzung

#### **zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Stadt Buchholz i.d.N. (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 24. November 2009 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Einheit des Berechnungsfaktors in

Reinigungsklasse 1

für Anliegerstraßen	1,05 €
für Durchfahrtsstraßen	0,70 €

Reinigungsklasse 2

für Fußgängerzonen	9,60 €
--------------------	--------

#### § 2

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Einheit des Berechnungsfaktors

für Fußgängerzonen	3,25 €
für Durchfahrtsstraßen	0,35 €
für Anliegerstraßen mit ÖPNV/öffentliche Einrichtungen	0,65 €
für Anliegerstraßen	1,00 €

#### § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 25/M. 2009

Geiger  
Bürgermeister





## Satzungen

**SATZUNG****über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst - und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), §§ 26, 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) und §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung vom 22.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenpflichtig.

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG;
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG;
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm);
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kfz - Brände).

**§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs - und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.;
- c) Einfangen von Tieren;
- d) Auspumpen von Kellern;
- e) Mitwirkung bei Räum - und Aufräumarbeiten;
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

**§ 4 Kosten - und Gebührenschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung:

- a, d, e gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG;
- b gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser);
- gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Ersuchende Gemeinde).

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten - und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz - und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten - oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten und Fahrzeugen am jeweiligen Feuerwehrhaus. Der Kostenersatz wird je angefangene Stunde voll berechnet. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und -Wartung, bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

#### **§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

#### **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### **§ 8 Haftung**

Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Personen - und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst - und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.12.1995 außer Kraft.

Jesteburg, den 18.11.2009

Höper



Samtgemeindebürgermeister

**Kosten - und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst - und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Jesteburg vom 22.10.2009**

<b>Kostenziffer</b>	<b>Kosten - und Gebührentatbestand</b>	<b>Kostensatz/h/EURO</b>
1.1	je bestellte Brandsicherheitswache	15,00
1.2	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	15,00
2.0	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Löschfahrzeuge	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug - LF 10/6	38,00
2.1.2	Einsatzleitwagen (ELW)	25,00
2.1.3	Rüstwagen (RW)	51,00
2.1.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	25,00
2.1.5	Tragkraftspitzenfahrzeug (TSF)	25,00
2.1.6	Tragkraftspritzenfahrzeug W (TSF W)	38,00
2.1.7	Tanklöschfahrzeug 16/25	51,00
2.1.8	Gerätewagen Gefahrgut (GW Umwelt)	61,00
2.2	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
3	Kraftstoffe, Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen berechnet.	
4	Beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Geräte sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände werden zu Tagespreisen abgerechnet, sofern eine Reparatur nicht möglich ist. Anderenfalls werden die Reparaturkosten in tatsächlicher Höhe abgerechnet.	
5	Wird ein Gerät von Privatfirmen oder Privatpersonen zum Einsatz herangezogen, werden die tatsächlichen Kosten in Ansatz gebracht.	
6	Reinigungskosten der Ausrüstung und des Gerätes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
7	Bei der Entsorgung von Gefahrgut werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.	
8	Kosten der Nachbarschaftshilfe durch andere Feuerwehren sind zu erstatten.	



Satzungen

---

## Aufhebungssatzung

### **über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) der Gemeinde Jesteburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung der Gemeinde Jesteburg vom 30.09.1997 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 23.03.1999 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Jesteburg, den 18.11.2009

Höper  
Gemeindedirektor





Satzungen

---

## Aufhebungssatzung

### **über den Wochenmarkt der Gemeinde Jesteburg (Marktsatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Marktsatzung der Gemeinde Jesteburg vom 30.09.1997 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.12.2009 in Kraft.

Jesteburg, den 18.11.2009

Höper  
Gemeindedirektor

